

Eitorf, den 25.02.2014

Amt 50 - Amt für Jugend, Schulen und Soziales

Sachbearbeiter/-in: Martina Schneider

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Schulausschuss

13.03.2014

Tagesordnungspunkt:

Antrag der FDP auf Erstellung eines Inklusionsplanes sowie Antrag der CDU auf Erstellung eines neuen (vorgezogenen) Schulentwicklungsplanes

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt den Schulentwicklungsplan vorzuziehen und den Inklusionsplan im Schulentwicklungsplan zu integrieren sowie entsprechende Haushaltsmittel für den Haushalt 2015 bereitzustellen.

Begründung:

Der aktuelle Schulentwicklungsplan ist aufgrund der zahlreichen Schulneugründungen in der Umgebung in Bezug auf die Schülerzahlen der weiterführenden Schulen nicht mehr aussagekräftig. Er berücksichtigt überdies nicht die Auswirkungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes. Auch der Raumbedarf der Schulen ist durch die inklusive Beschulung verändert. Auch dieser Umstand wird im Schulentwicklungsplan nicht berücksichtigt.

Auch in Bezug auf die Grundschulen stimmen die Zahlen des Schulentwicklungsplanes nicht mehr. Die Gesamtzahl der Schüler ist zwar korrekt, die Eltern legen aber zur Zeit ein völlig anderes Wahlverhalten in Bezug auf die Schulen zugrunde. Z.B. sinken die Schülerzahlen in Harmonie während die Schülerzahlen in Alzenbach steigen. Auch dieser Umstand wird im Schulentwicklungsplan nicht gewürdigt.

In der Schulleiterbesprechung im November 2013 wurde daher seitens der Verwaltung bereits mit den Schulleitern besprochen, dass der Schulentwicklungsplan aufgrund der oben geschilderten Umstände nicht mehr aktuell ist und die Verwaltung die Vorziehung eines neuen Schulentwicklungsplanes prüft. Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz sieht für den Schulentwicklungsplan folgende neue gesetzliche Vorgaben vor:

§ 80 (Fn 28)

Schulentwicklungsplanung

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orte des gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.

Insofern beinhaltet der Schulentwicklungsplan durch die Vorgaben des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes nunmehr auch den Inklusionsplan, weil das gemeinsame Lernen, immer auch Bestandteil des Schulentwicklungsplanes sein muss.

Schulentwicklungsplan und Inklusionsplan lassen sich nicht mehr trennen, weil durch die inklusive Beschulung auch ein anderer Raumbedarf entsteht und auch die Klassen kleiner sein sollen. Insofern schlägt die Verwaltung die Vorziehung des Schulentwicklungsplanes und damit auch des Inklusionsplanes auf 2015 vor.